

**04.05.12**

Wi - K

**Verordnung****des Bundesministeriums  
für Wirtschaft und Technologie**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Staatlichen Berufskollegs Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen****A. Problem und Ziel**

Die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Staatlichen Berufskollegs Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen war bis zum 30. September 2011 befristet. Nach diesem Termin wurden keine Zeugnisse erteilt. Die nächste Zeugniserteilung erfolgt Ende Juni 2012. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und da keine nachteiligen Rechtsfolgen gegeben sind, ist die Verlängerung rückwirkend geboten. Eine Verlängerung der befristeten Gleichstellung der von dem Staatlichen Berufskolleg Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach erteilten Prüfungszeugnisse über erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen bis zum 30. September 2016 ist nach Maßgabe der weiterhin geltenden nachstehenden Aufstellung geboten:

Bezeichnung des Prüfungszeugnisses des Staatlichen Berufskollegs Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach	Ausbildungsberuf, für den gleichgestellt wird
Abschlussprüfung als Glaser/Glaserin; Fachrichtung: Verglasung und Glasbau	Glaser/Glaserin im Gewerbe Nr. 39 der Anlage A der Handwerksordnung „Glaser“; Fachrichtung: Verglasung und Glasbau
Glasveredler/Glasveredlerin; Fachrichtungen: - Kanten- und Flächenveredelung - Schliff und Gravur - Glasmalerei und Kunstverglasung	Glasveredler/Glasveredlerin; Fachrichtungen: - - Kanten- und Flächenveredelung - - Schliff und Gravur - - Glasmalerei und Kunstverglasung  Glasveredler/Glasveredlerin im Gewerbe Nr. 34 der Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung „Glasveredler“; Fachrichtungen: - Kanten- und Flächenveredelung - Schliff und Gravur - Glasmalerei und Kunstverglasung

Soweit zu der Ausbildungsberufsbezeichnung eine Fachrichtung angegeben ist, beschränkt sich die Gleichstellung auf diese Fachrichtung.

## B. Lösung

Verlängerung der bislang bis zum 30. September 2011 befristeten Gleichstellung der vom Staatlichen Berufskolleg Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach erteilten Prüfungszeugnisse über erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen bis zum 30. September 2016.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

**E. Erfüllungsaufwand**

Mit dem Regelungsvorhaben werden keine Vorgaben geändert oder aufgehoben. Die bisherigen Regelungen werden lediglich um fünf Jahre verlängert. Vor diesem Hintergrund führt das Vorhaben zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

**F. Weitere Kosten**

Keine.



**Bundesrat**

**Drucksache 269/12**

**04.05.12**

Wi - K

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Wirtschaft und Technologie**

---

### **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Staatlichen Berufskollegs Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 4. Mai 2012

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Horst Seehofer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Staatlichen Berufskollegs Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung  
zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Staatlichen Berufskollegs Glas-Keramik-  
Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach  
mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung  
in Ausbildungsberufen**

**Vom ...**

Auf Grund des § 50 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und auf Grund des § 40 Absatz 1 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Staatlichen Berufskollegs Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1485) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und am 1. Oktober 2016 außer Kraft“ eingefügt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

D e r B u n d e s m i n i s t e r  
f ü r W i r t s c h a f t u n d T e c h n o l o g i e  
I n V e r t r e t u n g

Begründung:A. Allgemeiner Teil

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2011 beantragt, die Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Staatlichen Berufskollegs Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1485) bis zum 30. September 2016 zu verlängern.

Die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Staatlichen Berufskollegs Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen war bis zum 30. September 2011 befristet. Nach diesem Termin wurden keine Zeugnisse erteilt. Die nächste Zeugniserteilung erfolgt Ende Juni 2012. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und da keine nachteiligen Rechtsfolgen gegeben sind, ist die Verlängerung rückwirkend geboten.

Das Staatliche Berufskolleg Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach weist die sachliche und personelle Ausstattung für die beantragte Verlängerung bis zum 30. September 2016 auf. Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat nach gutachterlicher Prüfung bestätigt, dass die notwendigen Voraussetzungen für die beantragte Verlängerung gegeben sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Gleichstellung der erteilten Prüfungszeugnisse wird bis zum 30. September 2016 ermöglicht.

Zu Nummer 2

Die Geltung der Verordnung wird auf den Ablauf des 30. September 2016 befristet.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

## Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:  
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von  
Prüfungszeugnissen des Staatlichen Berufskollegs Glas-Keramik-Gestaltung des  
Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach mit den Zeugnissen über das Bestehen  
der Abschluss- oder Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen (NKR-Nr.: 2155)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Lechner  
Berichterstatler